



## Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen, Eltern, Fachdiensten und Behörden bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen in der Schule

### M e r k b l a t t

In jüngster Zeit mehren sich die Fälle von Schülerinnen und Schülern, welche in der Schule Verhaltensauffälligkeiten zeigen und die beteiligten Personen und Instanzen in schwierige Vollzugssituationen bringen. Die Auffälligkeiten reichen von massiven Verhaltensstörungen in der Schule bis hin zu Fernbleiben von der Schule. In solchen Situationen ist es unerlässlich, dass die beteiligten Personen und Instanzen professionell zusammenarbeiten. Im Austausch zwischen dem Amt für Besondere Schulbereiche sowie beteiligten Fachdiensten und Behörden wurden nachstehende Grundsätze formuliert. Das Merkblatt wurde zu Handen von interessierten Personen und Instanzen als Orientierungshilfe ausgearbeitet und kann beim Amt für Besondere Schulbereiche bezogen werden.

1. Bei bestmöglicher Zusammenarbeit unter den **Eltern, Lehrpersonen, Fachdiensten und Behörden** lassen sich Schulschwierigkeiten in Grenzen halten. Voraussetzung ist, dass die **Kommunikation** in allen Richtungen zum Tragen kommt.
2. Zur Lösung von Problemsituationen spielt der Zeitpunkt der ersten Interventionen eine entscheidende Rolle. Verhaltensprobleme müssen zum **frühestmöglichen Zeitpunkt** angegangen werden, d.h. bevor sie dramatische Züge annehmen.
3. Um einer Verhaltensproblematik erfolgreich zu begegnen, sind die beteiligten Personen und Instanzen gefordert, die Situation professionell anzugehen. Dazu gehört u.a., dass die am Problem beteiligten Personen und Instanzen in schwierigen Situationen untereinander klare **Absprachen** treffen. Damit keine Missverständnisse entstehen und jederzeit klar ist, wer bei der Bearbeitung einer Problemsituation jeweils gerade zuständig ist, drängt sich bezüglich der Absprachen auch die Einhaltung von **Schriftlichkeit** auf.
4. Bei Verhaltensschwierigkeiten in der Schule ist der **Zusammenarbeit unter den Eltern, Lehrpersonen, Fachdiensten und Behörden höchste Priorität** einzuräumen. Dies bedeutet für die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten zur Zusammenarbeit mit der Schule sowie den involvierten Fachdiensten und Schulbehörden zu ermuntern, mit den Fachdiensten und Schulbehörden formell und/oder informell in Kontakt zu treten und in gravierenden Fällen die Vormundschaftsbehörde zu konsultieren. Gegebenenfalls gilt es auch aufzuzeigen, dass eine Beratung nur Sinn macht, wenn mit den zuständigen Fachdiensten und Schulbehörden effizient zusammengearbeitet wird. Im negativen Fall kann ein Rückzug der Beratungsperson in Erwägung gezogen werden. Bei einem Rückzug der Beratungsinstanz sollte vorgängig eine schriftliche Meldung an den zuständigen Schulrat bzw. im Bedarfsfall an die Vormundschaftsbehörde erfolgen.

5. Beim Angehen von Problemsituationen ist der Zuständigkeitsbereich der Beteiligten zu berücksichtigen. Die Hauptverantwortung bzw. die **Weisungsbefugnis** gegenüber Kindern und Jugendlichen liegt in erster Linie bei den Erziehungsberechtigten. Bei Vorliegen von entsprechenden Entscheiden haben auch Vormundschaftsbehörden Kindern und Jugendlichen gegenüber Weisungsbefugnis. Im Rahmen ihres gesetzlichen örtlichen, zeitlichen, fachlichen und persönlichen Auftrages stehen auch den Fachpersonen für den Unterricht (Lehrpersonen, Therapiepersonal) und den Schulbehörden in beschränktem Umfange Weisungsbefugnisse zu. Die Hauptfunktion der Lehrpersonen liegt bei den **Vollzugsaufgaben**. Die Fachdienste Sozialamt, Schulpsychologischer sowie Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst ihrerseits verfügen über **Beratungs-, Empfehlung-** und im Bedarfsfall **Gutachterfunktionen**. Dem Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement einschliesslich der Schulaufsicht sowie den lokalen und regionalen Schulbehörden stehen im Schulbereich **Aufsichts-, Beratungs- und Regelungsfunktionen** zu. Die **Federführung** obliegt besonders in schwierigen Situationen ohne anderslautende Absprachen dem Schulrat.
6. Wenn Lehrpersonen vor **Verhaltensschwierigkeiten von länger dauerndem Charakter** stehen, die sie nicht in den Griff bekommen bzw. nicht alleine lösen können, drängt sich die Zusammenarbeit mit den **Fachdiensten und dem Schulrat** sowie dem zuständigen **Schulinspektorat** auf. Wenn die Probleme trotz dieser Zusammenarbeit nicht abreißen, wendet sich der Schulrat sinnvoller- und zweckmässigerweise an die **Vormundschaftsbehörde**.
7. **Akute Einschulungsschwierigkeiten** (Neuzuteilung eines Kindes oder Jugendlichen zu einem anderen Schultypus oder einer anderen Klasse) treten dann auf, wenn eine Schule oder eine Institution Schülerinnen oder Schüler aus der Schule entlässt, bevor die anschliessende Aufnahmeinstitution bekannt ist. Als **Faustregel** muss deshalb in der Regel gelten, dass ein Kind oder Jugendlicher erst dann aus der Schule entlassen werden kann und soll, wenn die Nachfolgeinstitution bekannt ist und die abgebenden und aufnehmenden Institution schriftlich darüber informiert wurden. Die zuständigen Schulbehörden sind über die entsprechenden Übereinkünfte und Abläufe ebenfalls schriftlich zu orientieren.
8. Der zuständige **Schulrat** ist als **Aufsichts- und Regelungsinstanz** der Gemeinde im Sinne eines Controllings über die Übereinkünfte und Abläufe stets auf dem Laufenden zu halten.
9. Bei allen Formen von ausgeprägten Verhaltensstörungen schwingen **rechtliche Aspekte** mit, dank denen ein gewisser Druck auf das entsprechende System möglich ist. Es erscheint in der Regel jedoch wenig gewinnbringend, diesen Aspekten die Hauptrolle zuordnen zu wollen. Viel wichtiger ist die Frage, wie die betroffenen Eltern, Lehrpersonen, Fachdienste (Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst und Sozialdienst), Schulrat und weitere Behörden zusammenarbeiten und untereinander mit Verhaltensauffälligkeiten in der Schule umgehen.